BUNDESKARTELLAMT
9. BESCHLUSSABTEILUNG
B9 – 32/05

53113 Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 16

FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

FUSIONSVERFAHREN
VERFÜGUNG GEMÄSS § 40 ABS. 2 GWB

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren

1. Bertelsmann AG
   Carl-Bertelsmann-Straße 270
   33311 Gütersloh

2. Reinhard Mohn GmbH
   Carl-Bertelsmann-Straße 270
   33311 Gütersloh

3. InFoScore Management- und
   Beteiligungs GmbH
   Rheinstraße 99
   76532 Baden-Baden

4. Herr Sigmund Kiener
   Rheinstraße 99
   76532 Baden-Baden

Verfahrensbevollmächtigte zu 3.+ 4.:
Rechtsanwälte
Heuking Kühn Lüer & Wojtek
Magnusstraße 13
50672 Köln

- BETEILIGTE -

wegen Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens nach § 36 GWB hat die 9. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am **19. Mai 2005** beschlossen:

Der mit Schreiben vom 16. Februar 2005 angemeldete Zusammenschluss wird nicht untersagt.

Die Gebühr für die Anmeldung wird auf [...] € festgesetzt und den Beteiligten zu 1. bis 4. auferlegt.

Gründe

1. Mit Schreiben vom 16. Februar 2005 - eingegangen beim Bundeskartellamt am gleichen Tag - haben die Beteiligten zu 1. und 2. folgendes Zusammenschlussvorhaben angemeldet:

2. Die Bertelsmann AG, Gütersloh (Beteiligte zu 1., fortan „Bertelsmann"), plant, über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Reinhard Mohn GmbH, Gütersloh (Beteiligte zu 2., fortan „Mohn GmbH"), mit der von Herrn Sigmund Kiener, Baden-Baden (Beteiligte zu 4., fortan „Herr Kiener"), als alleinigem Gesellschafter kontrollierten InFoScore Management- und Beteiligungs GmbH, Baden-Baden (Beteiligte zu 3., fortan „InFoScore"), ein Gemeinschaftsunternehmen unter dem Namen „**arvato-InFoScore GmbH**" (fortan NewCo) mit Sitz in Baden-Baden zu gründen. Bertelsmann wird an dem neu gegründeten Unternehmen mittelbar 63 % der Geschäftsanteile halten, die verbleibenden 37 % der Geschäftsanteile sollen von der InFoScore und damit mittelbar von Herrn Kiener gehalten werden. Es ist vorgesehen, dass [...] so dass das Gemeinschaftsunternehmen im Ergebnis allein von Bertelsmann kontrolliert wird. Der Hauptvertrag sieht vor, dass [...].

3. Dieser Anmeldung hat sich InFoScore/Herr Kiener über ihren Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 21. Februar 2005 angeschlossen.

4. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Beschlussabteilung festgestellt, dass das angemeldete Vorhaben in den Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) fällt. Mit Schreiben vom 8. März 2005 haben Bertelsmann und die Mohn GmbH sowie InFoScore/Herr Kiener die Mitteilung erhalten, dass die Beschlussabteilung in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist.

5. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat die Beschlussabteilung weitere Auskünfte von Wettbewerbern eingeholt, um die Verhältnisse auf den vom Zusammenschluss betroffenen Märkten im Bereich des Direktmarketing und des Risiko- und Forderungsmanagements näher aufzuklären. Sie hat dabei insgesamt 23 Wettbewerber aus den das Zusammenschlussvorhaben betreffenden Bereichen befragt. 21 Unternehmen haben dazu Stellung genommen.

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

6. **Bertelsmann** ist ein international tätiges Medienunternehmen. Der Konzern ist im Wesentlichen unterteilt in die operativen Bereiche RTL Group, Random House, Gruner+Jahr, BMG, Arvato und Direct Group, die alle wesentlichen Tochtergesellschaften und Beteiligungen umfassen. Die von Bertelsmann in das Gemeinschaftsunternehmen einzubringenden Geschäftsfelder werden im Wesentlichen im Bereich der arvato AG bearbeitet, dem alle Mediendienstleistungen des Konzerns zuzuordnen sind. Konkret handelt es sich um Dienstleistungen des Bereichs „arvato direct services", der alle Aufgaben umfasst, die in direktem Zusammenhang mit dem Verwalten von Kundenbeziehungen eines Unternehmens stehen („Customer Relationship Management"). Es sind dies einerseits Faktoring-, Debitorenmanagement- und Inkasso-Dienstleistungen, also Dienstleistungen, die dem sogenannten Forderungsmanagement zuzuordnen sind, sowie die Erhebung und Verwaltung bonitätsrelevanter Informationen, die unter Risikomanagement-Dienstleistungen subsumiert werden können. Andererseits erbringen die einzubringenden Unternehmen Dienstleistungen im Adresshandel, der Adressveredelung, der Aktualisierung von Kundendatenbanken und der Durchführung von Adressrecherchen, die insgesamt als Direktmarketing-Aktivitäten bezeichnet werden.
   Im Geschäftsjahr 2003 erzielte Bertelsmann einen weltweiten Umsatz von 16,8 Mrd. € . Davon entfielen [...] € auf die Europäische Union; in Deutschland erwirtschaftete Bertelsmann Umsätze in Höhe von 5,2 Mrd. €.

7. Die **Mohn GmbH** ist ein von Bertelsmann abhängiges Unternehmen und dient als Holdinggesellschaft für verschiedene, insbesondere inländische Beteiligungen der Bertelsmann AG. Der Mohn GmbH gehören 100 % der Anteile an der BFS Finance GmbH Verl, deren 100 %ige Tochtergesellschaften im Forderungsmanagement tätig sind, sowie 100 % der Anteile an der AZ-Direct, Gütersloh. Die Tochtergesellschaften der AZ-Direct sind allesamt im Bereich Direktmarketing tätig. Zur AZ Direct gehören u.a. :

   - Deutsche Post Adress GmbH[1] Bonn (zu [...]%, [...]% hält die Deutsche Post AG),
   - bedirect ([...]%, [...]% hält die Creditreform Neuss),

[1] Deren Tochtergesellschaften Adress Research GmbH, Gütersloh, und ABIS GmbH, Frankfurt/Main sind beide im Bereich der Adressveredelung tätig.

- Abacus Deutschland GmbH[2] & Co. KG, Düsseldorf (zu [...]%, [...]% hält die Double-Click Deutschland GmbH).

Die Umsätze der Mohn GmbH sind im Konzernumsatz enthalten und nicht einzeln ausgewiesen.

8. **InFoScore** ist eine Unternehmensgruppe, die Dienstleistungen im Informations- und Forderungsmanagement anbietet. Es sind dies:

   - InFoScore InFoData Beteiligungs GmbH, Baden-Baden,
   - InFoScore Informationsmanagement Beteiligungs GmbH, Baden-Baden,
   - IFS Beteiligungs GmbH, Baden-Baden,
   - InFoScore Datenmanagement Beteiligungs GmbH, Baden-Baden.

9. Diese Unternehmen haben jeweils verschiedene Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Dabei gibt es u. a. eine atypische stille Beteiligung ([...]%) von [...] an der InFoScore Consumer Data GmbH, Baden-Baden, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der InFoScore InFoData Beteiligungs GmbH, Baden-Baden. InFoScore erzielte im Jahr 2004 insgesamt Gesamtumsätze in Höhe von [...] €, wovon ca. [...] € im Inland erwirtschaftet wurden.

10. **Herr Sigmund Kiener** ist alleiniger Gesellschafter der SK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, die über die SK Vermögensholding GmbH u. a. 100 % der Anteile an der InFoScore hält. Daneben ist Herr Kiener über die SK Vermögensholding GmbH an verschiedenen anderen Gesellschaften beteiligt, die überwiegend im Ausland ansässig sind. In Deutschland hält die SK Vermögensholding u. a. eine [...]%ige Beteiligung an der INFORMA Unternehmensberatungs GmbH, Pforzheim; die anderen [...]% werden von der im Direktmarketing-Bereich tätigen Schober Informationsservice GmbH, Ditzingen, gehalten.

    Herr Kiener erwirtschaftete im Jahr 2004 insgesamt Umsätze von [...]€, davon entfielen [...] € auf Infoscore. [...] € wurden von den Gesellschaften erwirtschaftet, die bei Herrn Kiener verbleiben; davon entfielen nur [...] € auf das Inland.

---

[2] Abacus Deutschland GmbH betätigt sich als Anbieter informationsbasierter Produkte und Dienstleistungen für die Direktmarketingindustrie z.B. um Endverbraucher gezielt per Post oder per e-mail zu bewerben.

II. ZUSAMMENSCHLUSS

11. Durch den Zusammenschluss werden Dienstleistungen und Produkte aus dem Risiko- und Forderungsmanagement sowie dem Direktmarketing in NewCo zusammengeführt und dem Kunden „aus einer Hand“ angeboten. Die Dienstleistungspalette des neuen Unternehmens soll im Einzelnen neben Adressmanagement, Bonitätsprüfung und Inkasso weitere innovative Produkte für Marketing- und Risikoscoring, integriertes Forderungsmanagement und Zahlungsclearing, Zentralregulierung sowie Forderungsankauf/Factoring umfassen. Dabei bringt die Mohn GmbH neben einzelnen Unternehmen aus dem Bereich des Risiko- und Forderungsmanagement überwiegend Dienstleistungen aus dem Bereich Direktmarketing ein, während die einzubringenden InFoScore-Unternehmen fast ausschließlich im Bereich Risiko- und Forderungsmanagement tätig sind.
    Die geplante Zusammenführung vollzieht sich dabei in mehreren aufeinanderfolgenden Schritten:

12. Die Mohn GmbH wird ein Unternehmen (NewCO) gründen und ihre unter Tz. 7 genannten Töchter bzw. Beteiligungen - außer der [...] - in NewCo einbringen. Die Beteiligung an [...].

13. In einem weiteren Schritt wird die Mohn GmbH zwei Gesellschaften mit deren jeweiligen Tochtergesellschaften von InFoScore unmittelbar erwerben (jeweils 100 % der Anteile), um sie anschließend im Wege der Sachkapitalerhöhung ebenfalls in NewCo einzubringen. Es handelt sich dabei um die:

    - (a) InFoScore InFoData Beteiligungs GmbH, Baden-Baden, und die
    - (b) InFoScore Informationsmanagement GmbH, Baden-Baden, (siehe Tz. 8).

14. Schließlich wird Herr Kiener im Wege der Sacheinlage die restlichen beiden Gesellschaften (siehe Tz. 8) der InFoScore in NewCo einbringen.

15. Um die erstrebten Beteiligungsverhältnisse zu erreichen, wird die Mohn GmbH sodann 63 % der Anteile an NewCo halten und InFoScore wird 37 % der Anteile an NewCo erwerben.

16. InFoScore hat mit Schreiben vom 21. Februar 2005 bestätigt, dass auch nach Vollzug des Zusammenschlussvorhabens Herr Kiener direkt oder indirekt eine Reihe von Gesellschaften über die SK Vermögensverwaltung GmbH, Baden

Baden, verbleiben. Dabei handelt es sich in erster Linie um im europäischen Ausland und in der Schweiz tätige Gesellschaften aus den Bereichen Risiko- und Forderungsmanagement, [...]. Eine Ausnahme besteht allerdings bezüglich der [...]:

17. [...] wird künftig im Bereich Adressprüfung, Adressermittlung, Bonitätsprüfung und Scoring tätig sein. [...]

18. Des Weiteren ist Herr Kiener an der INFORMA Unternehmensberatungs GmbH, Pforzheim, mit [...]% beteiligt (siehe Tz. 10). Die anderen [...]% hält die Unternehmensgruppe Schober, Ditzingen, die im Bereich Direktmarketing einer der stärksten Wettbewerber von NewCo ist. [...].

19. Der Hauptvertrag sieht außerdem - zur Geschäftsfeldabsicherung für NewCo - weitreichende Wettbewerbsverbote bzw. den Wettbewerb neutralisierende Vorschriften für die an NewCo beteiligten Parteien sowie deren Tochter und Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland vor. [...].

III. ANWENDUNGSBEREICH DES GWB

20. Der Zusammenschluss hat keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (FKVO), da die beteiligten Unternehmen nicht die Schwellenwerte des Art. 1 Abs. 2 und 3 FKVO erreichen. Damit fällt das Zusammenschlussvorhaben nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Zusammenschlusskontrolle. Hingegen fällt das Zusammenschlussvorhaben in den Geltungsbereich des GWB. Die beteiligten Unternehmen erfüllen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GWB, die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GWB liegen nicht vor.

21. Bei dem Vorhaben handelt es sich um mehrere Zusammenschlusstatbestände, die im Ergebnis auf das Eingangs beschriebene Beteiligungsverhältnis hinauslaufen:
Zunächst erfüllt der Erwerb der „vorerworbenen Kiener-Beteiligungen“ durch Bertelsmann (Tz. 13.) die Zusammenschlusstatbestände der § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 lit. a GWB (Kontroll- und Anteilserwerb).
In Bezug auf NewCo werden im Ergebnis seitens der Mohn GmbH die Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 lit. a GWB (Kon-

troll- und Anteilserwerb) in Verbindung mit Satz 3 dieser Vorschrift (Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens) und seitens InFoScore § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. b GWB (Anteilserwerb unter 50 %) in Verbindung mit Satz 3 dieser Vorschrift, erfüllt.

IV. MATERIELLE UNTERSAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

22. Auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten kommt es durch den Zusammenschluss jeweils nicht zu einer Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Dies liegt insbesondere an den geringen Marktanteilen, die die Beteiligten auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten durch den Zusammenschluss erreichen.

Sachliche Marktabgrenzung

23. Von dem Zusammenschluss betroffen sind der sachlich relevante Markt „Risiko- und Forderungsmanagement“ einerseits sowie der zum Bereich des Direktmarketing zählende sachlich relevante Markt für Adresshandel und Adressveredelung andererseits. Die Beschlussabteilung war auch in der Vergangenheit dabei von jeweils getrennten Märkten ausgegangen. Bei dem vorliegenden Zusammenschlussvorhaben werden - erstmals in diesem Umfang - Dienstleistungen aus dem Risiko- und Forderungsmanagement sowie aus dem Bereich Direktmarketing in einem Unternehmen zusammengeführt und sowohl als Gesamtleistung, als auch weiterhin als Einzelleistungen angeboten. Die Beschlussabteilung hält aber auch für dieses Zusammenschlussvorhaben an der bisherigen Abgrenzung fest, da es derzeit nur einige wenige Unternehmen gibt, die diese Leistungen - wenn überhaupt -- in solchem Umfang zusammen anbieten können. Einer derartigen Abgrenzung hat auch die überwiegende Mehrheit der befragten Wettbewerber zugestimmt.

24. Risikomanagement und Forderungsmanagement bilden einen sachlich relevanten Markt, der jedoch nicht Factoringdienstleistungen umfasst.

25. **Risikomanagement** dient der Informationsbeschaffung über die Bonität von gewerblichen Kunden (Wirtschaftsinformationen / Firmenkreditprüfung) oder von privaten Kunden (Konsumteninformationen / Konsumentenkreditprüfung). Zu diesem Zweck werden Risiko-Datenbanken betrieben und Dienstleistungen im Bereich des Kreditschutzes erbracht. Im Einzelnen geht es dabei um Bo-

nitätsprüfungen bei Neukunden, Bonitätsüberwachung bei Bestandskunden zur Früherkennung möglicher Zahlungsschwierigkeiten oder Bonitätsüberwachung im Rahmen der Rechnungslegung bzw. des nachgelagerten Inkassoverfahrens, um möglicherweise bedrohte Forderungen zeitnah realisieren bzw. titulieren zu können. Abnehmer der Informationen sind Unternehmen oder Privatpersonen, denen es um die Beurteilung möglicher Risiken einer Geschäftsverbindung geht.

26. **Forderungsmanagement** ist eine dem Risikomanagement nachgelagerte Dienstleistung. Sie befasst sich mit der Beitreibung bzw. Verwaltung offener Forderungen. Hierzu zählen neben dem Inkasso- und Debitorenmanagement auch Factoringdienstleistungen im weitesten Sinne. Das Bundeskartellamt hat jedoch in der Vergangenheit **Factoringdienstleistungen** einem eigenen Markt, dem **Markt für Finanzdienstleistungen**, zugeordnet, da diese Leistungen überwiegend von reinen Finanz- und Kreditinstituten angeboten werden. Dieser Markt gilt demnach nicht als sachlich relevant im Rahmen dieses Zusammenschlussvorhabens[3].

27. Forderungsmanagement bedient sich Maßnahmen, die für die Sicherung der Liquidität und damit der Stabilität von Unternehmen von großer Wichtigkeit sind. Für eine erfolgreiche Strategie des Forderungsmanagements sind dabei Erfahrungen aus dem Bereich des Risiko-Managements hilfreich. Da Dienstleistungen aus beiden Bereichen bei Aufträgen von Firmenkunden oft zusammen nachgefragt werden, werden diese Leistungen von vielen Firmen, - so auch von den Beteiligten - zusammen angeboten. Es ist daher sinnvoll, die Bereiche **Risiko- und Forderungsmanagement** als einen Markt zu betrachten. Dies wurde auch durch die Befragung der Wettbewerber zu diesem Punkt bestätigt. Ob dieser Markt in weitere Segmente[4] zu unterteilen ist, kann hier offen bleiben. Für die Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens würde dies nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

28. Unternehmen, die im Bereich des Risiko- bzw. Forderungsmanagements tätig sind, unterliegen engen gesetzlichen Vorgaben. So müssen Handels- und Wirtschaftsauskunfteien nach dem Bundesdatenschutzgesetz die Verfahren, die sie zum Zweck der Übermittlung geschäftsmäßig verwenden, der Auf-

---

[3] Nach einer Tabelle des Deutschen Factoring Verbandes aus dem Jahre 2004 erreichte BFS Finance (Bertelsmann) hier einen Marktanteil von [...]%, InFoScore ist auf diesem Markt bisher nicht tätig.

[4] B2B – Business to Business oder B2C – Business to Consumer.

sichtsbehörde melden und werden durch diese überwacht. Darüber hinausgehende Marktzutrittsschranken gibt es nicht. Zudem handelt es sich bei Bonitätsdaten um keine knappen Ressourcen.

29. Adresshandel/Adressveredelung ist ein eigenständiger sachlich relevanter Markt aus dem Bereich Direktmarketing.

30. Eine behördliche Melde- und Überwachungspflicht ist bei Dienstleistungen aus dem Bereich des **Direktmarketing** nicht erforderlich. Direktmarketing - häufig auch als Dialogmarketing bezeichnet - umfasst grundsätzlich alle Arten von Marketingaktivitäten, bei denen Medien mit der Zielrichtung eingesetzt werden, eine interaktive Beziehung zu Zielpersonen herzustellen, um diese zu einer individuellen und vor allem messbaren Reaktion (Response) zu veranlassen. Hierzu zählen im Rahmen der sogenannten klassischen Direktwerbung adressierte Werbesendungen, nicht adressierte Werbesendungen wie z. B. Prospekte, Kataloge und Postwurfsendungen oder auch aktives und passives Telefonmarketing.

31. Zum Bereich des Direktmarketing gehören auch der **Adresshandel und die Adressveredelung**. Adresshandel ist ein Teil der Wertschöpfungskette im Direktmarketing, dem auch entsprechend vorgelagerte oder separat nachgefragte Dienstleistungen zuzurechnen sind, wie die Aufbereitung, Anreicherung, Verifizierung und Optimierung der Adressbestände (Adressveredelung) sowie der Abgleich von vorhandenen positiven Datenbeständen mit Negativlisten („Waschabgleich“). Dieser hilft bei der Bereinigung generierter Adressenbestände hinsichtlich deren Aktualität und Bonität.
    Die Unternehmen, die von Bertelsmann aus diesem Bereich in NewCo eingebracht werden, befassen sich in erster Linie mit dem Handel, der Verwaltung und der Veredelung von Adressdaten. Dies entspricht auch dem Aufgabenfeld, in dem die befragten Wettbewerber aus dem Bereich Direktmarketing tätig sind.

32. Neben Adresshandel/Adressveredelung gehören zum Bereich Direktmarketing auch interaktive Werbung im Internet, Plakat- und Außenwerbung mit Responseelementen oder Funk- und Fernsehwerbung mit Responseelementen. Da diese Dienstleistungen jedoch zum Teil von anderen Kunden nachgefragt werden und auch von anderen Unternehmen als Dienstleistung erbracht werden, als den Unternehmen, die Adresshandel/Adressveredelung anbieten,

handelt es sich insoweit bei Adresshandel/Adressveredelung um einen eigenständigen Markt.

33. Auf der Grundlage dieser Überlegungen wird im Folgenden von den sachlich relevanten Märkten für Risiko- und Forderungsmanagement sowie für Adresshandel und Adressveredelung ausgegangen.

Geografisch relevanter Markt

34. In räumlicher Hinsicht handelt es sich jeweils um nationale Märkte. Sprachbarrieren und unterschiedliche postalische Vorschriften, wie z. B. das Fehlen einer Normierung der Schreibweise von Anschriften, stehen der Annahme von grenzüberschreitenden Märkten entgegen. Diese Einschätzung vertrat die Beschlussabteilung bisher auch in vorangegangenen Entscheidungen. Die Beteiligten weisen jedoch darauf hin, dass in beiden Bereichen kundenseitig mittlerweile Internationalisierungstendenzen unverkennbar seien. Da aber nach wie vor national unterschiedliche datenschutzrechtliche Standards gelten, ist die räumliche Abgrenzung der oben genannten sachlich relevanten Märkte auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Damit ist die Bundesrepublik Deutschland der geografisch relevante Markt.

Marktanteile auf dem Markt für Risiko- und Forderungsmanagement

35. Das Umsatzvolumen auf dem Markt für Risiko- und Forderungsmanagment belief sich nach Angaben der Beteiligten sowie der befragten Wettbewerber im vergangenen Geschäftsjahr auf ca. **1,5 Mrd. €** . Eine Übersicht über die Umsätze und Marktanteile der größten Wettbewerber im Verhältnis zu NewCo zeigt die folgende Tabelle (Angaben in Mio. €):

	Mohn	InFo-Score	Credit-reform	Bürgel	SAF	Schufa	KG EOS	KSP	KA/ Quelle	Global Group	Summe
Umsatz	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx
Markt-anteil	< 5%	< 10%	< 20%	< 10%	< 10%	< 10%	< 10%	< 10%	< 10%	< 10%%	45-50%

36. Der Markt „Risiko- und Forderungsmanagement“ ist durch einige große und eine Vielzahl kleiner Unternehmen gekennzeichnet. Dabei gibt es Beteiligungen einiger größerer Unternehmen untereinander sowie vielerlei Kooperatio-

nen. Die Tabelle zeigt, dass die Top 10 des relevanten Marktes fast 50 % der Marktanteile erreichen.

Zu den großen Unternehmen zählen z. B. die Schufa-Holding AG, Wiesbaden, insbesondere für den Bereich der Bonitätsauskünfte, die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Hamburg,[5] die Creditreform Consumer GmbH, Neuss, die SHS Informationssysteme AG, Martinsried, sowie die zur Otto GmbH gehörende KG EOS Holding GmbH, Hamburg.

Die Art der Zusammenarbeit richtet sich dabei nach der Auftragsbreite des Kunden. So versuchen gerade die größeren Unternehmen aus diesem Umfeld, Geschäftsmodelle zu etablieren, welche eine Verknüpfung von Bonitäts-, Inkasso- und weiteren Informationen für den Kunden beinhalten. Soweit erforderlich werden dabei auch Dienstleistungen anderer, spezialisierter Unternehmen in Anspruch genommen.

37. Die Beteiligten erzielten auf dem relevanten Markt einen Umsatz von insgesamt [...] €, wobei der größte Umsatzanteil von Infoscore eingebracht wird, die besonders stark im Inkasso-Geschäft ist. Damit erreichen die Beteiligten einen addierten Marktanteil von **< 10 %** auf dem hier relevanten Markt.

38. Die Beschlussabteilung hatte in der Vergangenheit für den Bereich der Bonitätsprüfung weiter unterschieden nach Konsumentenkreditprüfungen und Firmenkreditprüfungen (Tz. 25). Eine solche Unterteilung kann hier dahingestellt bleiben, da die Schufa im Segment „Konsumentenkreditprüfung“ einen Marktanteil von 50 % erreicht und damit die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung durch die Beteiligten ausgeschlossen werden kann. Im Bereich der „Firmenkreditprüfung“ ist Bertelsmann dagegen überhaupt nicht und InFoScore nur geringfügig tätig.

Marktanteile auf dem Markt für Adresshandel/Adressveredelung

39. Der Markt für Adresshandel und Adressveredelung hatte im Jahr 2004 in Deutschland ein geschätztes Gesamtvolumen in Höhe von **772 Mio. €.** Dieses Volumen ergibt sich aus den Daten der Direktmarketingstudie der Deutschen Post sowie geschätzten Erfahrungswerten der Beteiligten. Es besteht kein Anlass, diese Angaben in Zweifel zu ziehen.

[5] Bürgel bietet auch Direktmarketing-Dienstleistungen an.

40. Die wesentliche Wettbewerber auf dem relevanten Markt zeigt die folgende Tabelle (Umsatzzahlen in Mio. €):

	Mohn	InFo-Score	KG EOS	Schober	Merkur	Axciom	DP	Global Group	Summe
Umsatz	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx
Markt-anteil	< 10%	< 5%	< 20%	< 20%	< 10%	< 10%	< 10%	< 10%	50-60%

Die TOP 8 des Marktes für Adresshandel/Adressveredelung decken damit ca. 60 % des Marktes ab.

41. Bertelsmann erzielte auf diesem Markt in Deutschland im Jahr 2004 Umsätze in Höhe von [...] € und erreichte damit einen Marktanteil von < 10 %. Die InFoScore-Gruppe ist nicht unmittelbar in diesem Markt aktiv. Jedoch müssen die Umsätze, die von der Info-Score-Gruppe durch die Lieferung von Negativdaten zur Durchführung des sog. Waschabgleichs mit positiven Adressbeständen erzielt werden, dem Bereich Adressveredelung zugerechnet werden. Die InFoScore-Gruppe erzielte 2004 mit der Lieferung von Negativlisten zur Durchführung des sog. Waschabgleichs Umsätze in Höhe von [...] € Damit kommen die Beteiligten auf einen addierten Marktanteil von ca. **< 10 %.**

Wettbewerbliche Beurteilung

42. Die relativ niedrigen Marktanteile sowie die jeweils geringen Marktanteilszuwächse auf den relevanten Märkten machen deutlich, dass eine marktbeherrschende Stellung durch den Zusammenschluss nicht begründet wird. Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich für die Beteiligten durch das Zusammenschlussvorhaben folgende Wettbewerbsvorteile ergeben:

a. Produktverbesserung durch die Zusammenführung von Marketing- und Bonitätsdaten

43. Eine Produktverbesserung ist u. a. dort gegeben, wo der Kunde ein ganzheitliches Risiko- und Schuldenmanagement verlangt. Die Qualität des Angebots richtet sich dabei nach der Menge und der Qualität des verfügbaren Datenmaterials. Durch den Zusammenschluss entsteht zwar ein Unterneh-

men (NewCO) mit einer der größten Datensammlungen in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem bringen die beteiligten Gesellschaften sich ergänzende Erfahrungen und Informationen ein. Insbesondere die Zusammenführung von „Positivdaten“ aus dem Adresshandel und „Negativdaten“ aus dem Bereich Risiko- und Forderungsmanagement („Waschabgleich“, siehe Tz. 31) ermöglicht eine besonders zielgerichtete Kundenanalyse bzw. eine exakte Zielgruppenbestimmung. Durch die Möglichkeit eines solchen Abgleichs können u.a. die Kosten und Risiken bei der Neukundengewinnung reduziert werden. Der „Waschabgleich“ dient somit u.a. der Steigerung der Rentabilität von Direktmarketingmaßnahmen. NewCo wird wahrscheinlich durch den Zugriff auf eine große Menge von Positiv- und Negativdaten u. a. auch die Serviceleistung „Waschabgleich“ kostengünstiger anbieten können, als die meisten Wettbewerber. Die Beteiligten wie auch die befragten Wettbewerber halten Synergieeffekte dieser Art durch das Zusammenschlussvorhaben für möglich. Ein wettbewerblich bedenklicher Vorteil lässt sich jedoch damit nicht begründen:

44. Ein möglicher Wettbewerbsvorsprung durch die Zusammenschlussbeteiligten wird dadurch wieder relativiert, dass auch Wettbewerber die Möglichkeit zur Durchführung dieser „Waschabgleiche“ haben, da entsprechende adressveredelnde Dienstleistungen am Markt angeboten werden und Schuldnerverzeichnisdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen öffentlich zugänglich sind. Anbieter von „Waschabgleichen“ sind u. a. die Schober Information-Services GmbH, Ditzingen, die Global Group Dialog Solutions AG, Idstein, und die Bürgel Direktmarketing Management GmbH. Insofern ist NewCo auch bei ganzheitlichen Risiko- und Schuldenmanagement-Dienstleistungen wie dem „Waschabgleich“ weiterhin wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt.

45. Zudem hat es in der Vergangenheit auch Bemühungen von weiteren Wettbewerbern gegeben, ihre Marketing- Bonitäts- und Inkasso-Informationen zu bündeln und als „Paket-Lösung“ anzubieten. Offensichtlich sind diese Bemühungen aber nicht zuletzt an den zu geringen Markt-Volumina gescheitert. Der Zusammenschluss ist ein erneuter Versuch in diese Richtung. Dabei wurde von den befragten Wettbewerbern auch die Vermutung geäußert, dass weitere Zusammenschlüsse dieser Art folgen würden.

b. Koordinierungs-Möglichkeiten mit Wettbewerbern

46. Ein anderes Ergebnis ergibt sich schließlich auch nicht, wenn man die diversen Verflechtungen der Beteiligten mit Wettbewerbern in Betracht zieht (Tz 7, 10, 18 und 19). Zwar sieht der zwischen den Beteiligten geschlossene Hauptvertrag weitreichende Wettbewerbsverbote vor. Diese Verflechtungen beziehen sich allerdings allein auf einzelne Tochtergesellschaften der NewCo, die jeweils nur in bestimmten Marktsegmenten tätig sind. Insoweit ändert sich durch den beabsichtigten Zusammenschluss auch nichts, da die Verflechtungen zwischen Bertelsmann und diversen Wettbewerbern bereits zuvor bestanden. Neu und insofern auch anders zu bewerten ist insbesondere die „Einbindung“ der Schober Information-Services GmbH über das Gemeinschaftsunternehmen INFORMA Unternehmungsberatungs GmbH, Pforzheim, mit Herrn Kiener. Berücksichtigt man ferner die „atypische stille Beteiligung“ der [...] an der InFoScore Consumer Data GmbH (Tz. 9), so wird insgesamt das wettbewerbsneutrale „befreundete“ Umfeld von NewCo merklich ausgeweitet. Die Beschlussabteilung wird diesem Aspekt bei der Prüfung künftiger Zusammenschlussvorhaben besondere Aufmerksamkeit widmen. Für das hier zu beurteilende Vorhaben können diese Verflechtungen im Hinblick auf die bislang geringen Marktanteile von NewCo aber gerade noch als unbedenklich angesehen werden.

V. ZUSAMMENFASSUNG

47. Im Ergebnis entsteht - auch nach überwiegender Auffassung der Wettbewerber - durch den Zusammenschluss zwar ein marktstarkes aber keineswegs ein marktbeherrschendes Unternehmen, dem ein unkontrollierbarer Verhaltensspielraum auf den relevanten Märkten zuwachsen würde. Nach Abwägung aller Gründe - insbesondere aber auch aufgrund der starken Wettbewerber in den einzelnen Segmenten - hat das Bundeskartellamt entschieden, das angemeldete Zusammenschlussvorhaben nicht zu untersagen. Diese Verfügung ergeht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB.

VI. GEBÜHREN

48. [...]

VII. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Ruppelt E.M. Schulze zu Solms-Sieglin

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung - dem Tenor nach - im Bundesanzeiger (§ 43 Satz 1 Nr. 2 GWB) sowie - im Volltext - gegebenenfalls anderweitig veröffentlicht wird. Sie werden deshalb gebeten, der Beschlussabteilung innerhalb von einer Woche ab Erhalt der Entscheidung mitzuteilen, ob die Entscheidung Geschäftsgeheimnisse enthält, die vor Veröffentlichung zu löschen sind. Bitte begründen Sie die von Ihnen gewünschten Löschungen.